

2.09 Beiträge



Selbstständigerwerbende in der schweizerischen Sozialversicherung

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Dieses Merkblatt informiert Selbstständigerwerbende über die Auswirkungen ihrer Einstufung auf die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung in den verschiedenen Zweigen der schweizerischen Sozialversicherung.

Ob jemand im sozialversicherungsrechtlichen Sinn als selbstständig erwerbend gilt, wird von den Ausgleichskassen entschieden.

Informationen zur Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit finden Sie im Merkblatt *2.02 – Beiträge der Selbstständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO* und auf der Website www.selbststaendig-erwerbend.ch.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO)

1 Wann bin ich AHV/IV/EO-beitragspflichtig?

Wenn Sie in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind Sie verpflichtet, Beiträge an die AHV/IV/EO zu leisten. Die Berechnungsgrundlage für Ihre Beiträge bildet das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, das gemäss der Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelt wird. Die Steuerbehörden melden das Nettoeinkommen, d. h. das Einkommen ohne Aufrechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge? Die Ausgleichskasse zieht von diesem Einkommen den Zins auf das im Betrieb investierte Eigenkapital sowie einen allfälligen Freibetrag ab. Anschliessend rechnet sie die persönlichen Beiträge auf 100 % um, indem eine festgelegte Formel angewendet wird.

Auf das so ermittelte beitragspflichtigen Einkommen zahlen Sie als selbstständigerwerbende Person Beiträge von 10 %. Wenn ihr Einkommen den vom Bundesrat festgesetzten Grenzbetrag nicht erreicht, wird der Beitragsatz nach einer sinkenden Beitragsskala reduziert.

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der AHV/IV/EO-Beiträge.

Weitere Informationen zur Berechnung und zum Bezug der Beiträge finden Sie im Merkblatt *2.02 – Beiträge der Selbstständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO*. Es ist unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2 Wie werden die Leistungen der AHV oder IV berechnet?

Die Berechnung der Leistungsansprüche der Selbstständigerwerbenden in der AHV/IV erfolgt identisch wie bei den Arbeitnehmenden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Merkblatt-Reihen *3 – Leistungen der AHV* und *4 – Leistungen der IV* der Informationsstelle AHV/IV. Alle Merkblätter sind unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3 Wie wird die Erwerbsausfallentschädigung berechnet?

Die Berechnung der Erwerbsausfallentschädigung basiert auf dem vor-dienstlichen Einkommen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender zudem Anspruch auf eine Betriebszulage.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt *6.01 – Erwerbsausfallentschädigungen*.

4 Wie wird die Mutterschaftsentschädigung, die Entschädigung des andern Elternteils, die Betreuungsentschädigung und die Adoptionsentschädigung berechnet?

Die Mutterschaftsentschädigung, die Entschädigung des andern Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter), die Betreuungsentschädigung sowie die Adoptionsentschädigung werden für Selbstständigerwerbende nach den gleichen Grundsätzen wie für Arbeitnehmende berechnet.

Weitere Informationen finden Sie in den Merkblättern *6.02 – Mutterschaftsentschädigung*, *6.04 – Entschädigung des andern Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter)*, *6.10 – Betreuungsentschädigung* und *6.11 – Adoptionsentschädigung*.

5 Wer sind die zuständigen Durchführungsstellen?

Ihre Ansprechpartner sind die Ausgleichskassen der Kantone oder der Verbände. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

6 Kann ich die AHV/IV/EO-Beiträge von den Steuern abziehen?

Als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender können Sie die Beiträge, die Sie selbst an die AHV/IV/EO zahlen, vollständig vom Betriebsergebnis als geschäftsmässig begründete Kosten abziehen.

Ebenso können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Beiträge, die sie für ihre Arbeitnehmenden an die AVH/IV/EO/ALV entrichten, ebenfalls vollständig vom Betriebsergebnis als geschäftsmässig begründete Kosten abziehen.

7 Muss ich AHV/IV/EO-Leistungen versteuern?

Der vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge bei der Einzahlung steht eine volle Besteuerung bei der Auszahlung gegenüber. Die Leistungen der AHV/IV/EO werden bei der Ausrichtung grundsätzlich zu 100 % besteuert.

Allerdings sind bestimmte Unterstützungen ausdrücklich steuerfrei, darunter:

- Unterstützung aus öffentlichen (z.B. Hilfenentschädigung) und privaten Mitteln
- Sold für Militär- und Schutzdienst
- Taschengeld für Zivildienst
- Ergänzungsleistungen

Familienzulagen (FamZG / FLG)

8 Bin ich dem Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) unterstellt?

Ja. Üben Sie in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, sind Sie dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) unterstellt. Sie müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen. Diese wird in der Regel von der Ausgleichskasse geführt.

9 Bin ich dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterstellt?

Nein. Selbstständige Landwirtinnen und Landwirte müssen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) für die Familienzulagen keine Beiträge entrichten. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 6.09 – *Familienzulagen in der Landwirtschaft*.

10 Wie hoch sind die Beiträge und Leistungen?

Als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender müssen Sie bis zu einem Erwerbseinkommen von 148 200 Franken pro Jahr Beiträge an die FAK zahlen. Der Beitragssatz ist je nach Kanton und FAK unterschiedlich. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen, darunter Kinderzulagen von mindestens 215 Franken pro Kind und Monat sowie Ausbildungszulagen von mindestens 268 Franken pro Kind und Monat. Einige Kantone gewähren darüber hinaus höhere Ansätze und zusätzliche Leistungen wie Geburts- und Adoptionszulagen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt *6.08 – Familienzulagen*.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

11 Bin ich bei der Arbeitslosenversicherung angeschlossen?

Nein. Selbstständigerwerbende können sich nicht der Arbeitslosenversicherung anschliessen und sind somit nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt *2.08 – Beiträge an die Arbeitslosenversicherung*.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

12 Bin ich als selbstständigerwerbende Person der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt?

Nein, als selbstständigerwerbende Person sind Sie nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) unterstellt.

13 Kann ich mich der freiwilligen Versicherung anschliessen?

Ja, Sie können sich freiwillig bei der beruflichen Vorsorge versichern lassen, um so ein Kapital zur Absicherung der Risiken Alter, Invalidität und Tod anzusparen (Art. 4 BVG). Dabei stehen Ihnen verschiedene Varianten offen (siehe Ziffern 14 – 20).

14 Kann ich mich der Vorsorgeeinrichtung eines Berufs- oder Branchenverbandes anschliessen?

Ja. Sie können sich auch bei der Vorsorgeeinrichtung Ihres Berufsverbands versichern lassen (Art. 44 Abs. 1 BVG). Zahlreiche Berufs- oder Branchenverbände bieten Selbstständigerwerbenden die Möglichkeit, sich bei eigens für sie gegründeten Vorsorgeeinrichtungen, meist in Form Gemeinschaftsstiftungen, zu versichern. Verschiedene freiberuflich tätige Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärzteschaft, unabhängige Musikerinnen und Musiker) sowie zahlreiche Gewerbeberufe haben eigene branchenspezifische Pensionskassen. Ein Beispiel dafür ist die «proparis» Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz.

Zusätzlich bieten Arbeitgeberorganisationen, Industrie- und Handelskammern sowie andere Stellen Informationen über Anschlussmöglichkeiten für die unterschiedlichen Berufsgruppen an.

Diverse Vorsorgeeinrichtungen bieten neben der obligatorischen Mindestleistung für Arbeitnehmende auch Vorsorgepläne mit weitergehenden Leistungen an, die sogenannte überobligatorische Vorsorge. Diese Pläne bieten zusätzliche Absicherungsmöglichkeiten, beispielsweise höhere Renten oder erweiterte Risikodeckungen, und erfordern entsprechend höhere Beitragszahlungen. Berufsverbände und Vorsorgeeinrichtungen können hierzu detaillierte Informationen bereitstellen. Selbstständigerwerbende haben zudem die Möglichkeit, sich ausschliesslich im Bereich überobligatorischen Vorsorge zu versichern. Dies gilt auch für Vorsorgeeinrichtungen, die nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind.

15 Kann ich mich der Auffangeinrichtung anschliessen?

Sie haben das Recht, sich der Stiftung Auffangeinrichtung BVG anzuschliessen (Art. 44 Abs. 2 BVG), wenn Sie keine obligatorische Vorsorge haben und sich nicht bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern lassen können.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verfügt über Geschäftsstellen in allen drei Sprachregionen (siehe Merkblatt 6.06 – *Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG*). In der Stiftung Auffangeinrichtung können Sie einen Vorsorgeplan abschliessen, der der obligatorischen Mindestvorsorge für Angestellte entspricht.

Das versicherbare Einkommen orientiert sich am koordinierten Lohn, der der obligatorischen Vorsorge unterliegt (gemäss Art. 8 BVG ist der Teil des Jahreslohnes von 26 460 bis und mit 90 720 Franken zu versichern). Auf Wunsch können Sie auch den Teil des AHV-pflichtigen Einkommens zwischen 90 720

Franken und dem Höchstlohn der Unfallversicherung von 148 200 Franken pro Jahr im Rahmen der weitergehenden Vorsorge versichern.

Die entsprechenden Beiträge sowie Berechnungsbeispiele für die Vorsorgeleistungen finden Sie auf der Webseite der Stiftung Auffangeinrichtung BVG unter www.aeis.ch.

16 Muss ich mich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen, wenn ich Arbeitnehmende beschäftige?

Ja. Beschäftigen Sie als selbstständigerwerbende Person obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende, sind Sie verpflichtet, sich einer im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Die von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden sind dann obligatorisch in dieser Einrichtung versichert. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich selbst bei der Vorsorgeeinrichtung Ihres Personals versichern zu lassen (Art. 44 Abs. 1 BVG), um von den gleichen Vorsorgeleistungen zu profitieren.

17 Welche weiteren Vorsorgelösungen von Versicherungen und Banken (3. Säule) gibt es?

Versicherungen und Banken bieten Ihnen verschiedene Möglichkeiten der Altersvorsorge im Rahmen der 3. Säule (Säule 3a oder gebundene Selbstvorsorge). Dabei können Sie zwischen reinem Alterssparen und einer Kombination von Alterssparen und Versicherungsdeckung wählen. Bei der kombinierten Vorsorge variieren die Prämien je nach Risikodeckung (Invalidität und Todesfall) sowie den unterschiedlichen Angeboten der Versicherungsgesellschaften.

Zusätzlich gibt es verschiedene Kapitalanlagemodelle, wie z. B. Mischfonds aus Aktien und Obligationen, die ebenfalls geprüft werden sollten. Die angebotenen Anlageformen unterscheiden sich hinsichtlich Risiko und Ertragerwartungen erheblich, was eine sorgfältige Auswahl entsprechend Ihren Bedürfnissen und Ihrer Risikobereitschaft erfordert.

18 Welches sind die Vorsorgeleistungen?

Die berufliche Vorsorge hat in erster Linie das Ziel, den Versicherten beim Erreichen des Referenzalters neben der AHV-Rente eine zusätzliche Altersleistung zu bieten, damit sie nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit über ein ausreichendes Einkommen verfügen. Die Höhe dieser Rente hängt hauptsächlich von dem zum Rentenantritt verfügbaren Guthaben ab, das sich aus den im Laufe der Jahre geleisteten Beiträgen und den von der Vorsorgeeinrichtung jährlich gutgeschriebenen Zinsen zusammensetzt.

Die meisten Vorsorgepläne beinhalten auch Leistungen bei Invalidität sowie Hinterlassenenleistungen im Todesfall der versicherten Personen. Der genaue Leistungsumfang wird durch das Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung oder den Vorsorgeplan festgelegt.

19 Welche Beiträge an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge kann ich von den Steuern abziehen?

Die Beiträge, die Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber an die berufliche Vorsorge leisten, können vollständig als Geschäftsaufwand vom Betriebsergebnis abgezogen werden (gemäss Art. 81 BVG und Art. 27 Abs. 2 Bst. c DGB).

Für Ihre eigene berufliche Vorsorge als Unternehmerin oder Unternehmer können Sie den Teil als Geschäftsaufwand abziehen, der dem «Arbeitgeberanteil» entspricht, also dem Anteil, den Sie für Ihr Personal leisten würden. Der «Arbeitnehmeranteil» gilt als aus privaten Mitteln erbracht und kann nur im Rahmen der allgemeinen Abzüge geltend gemacht werden, darf jedoch nicht die Erfolgsrechnung der Unternehmung belasten. Falls Sie keine Angestellten haben, können Sie maximal 50 % Ihrer Beiträge als «Arbeitgeberanteil» abziehen.

Beiträge zur 3. Säule für die gebundene Selbstvorsorge können Sie ebenfalls vom Einkommen abziehen, jedoch nur bis zu den in Art. 7 BVV 3 festgelegten Höchstbeträgen. Wenn Sie keiner Pensionskasse der 2. Säule angeschlossen sind, können Sie für Ihre Beitragszahlungen jährlich bis zu 20 % Ihres Erwerbseinkommens abziehen, maximal jedoch 36 288 Franken. Für Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, liegt der abziehbare Höchstbetrag zurzeit bei 7 258 Franken.

20 Welche Leistungen aus der beruflichen Vorsorge muss ich versteuern?

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, welche in Form von Renten ausbezahlt werden, müssen Sie zusammen mit dem übrigen Einkommen zu 100 % versteuern. Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, die in Kapitalform ausbezahlt werden, unterliegen einer vollen Jahressteuer. Diese Kapitalleistungen werden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz besteuert. Im Rahmen der direkten Bundessteuer beträgt der Satz ein Fünftel der regulären Tarife.

Unfallversicherung

21 Kann ich mich der freiwilligen Versicherung anschliessen?

Als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender in der Schweiz sind Sie nicht automatisch gegen Unfälle versichert*. Allerdings bietet das Unfallversicherungsgesetz (UVG) Ihnen und Ihren nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitgliedern die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Unfälle zu versichern, sofern Sie in der Schweiz wohnen.

Nach dem UVG sind Sie selbstständigerwerbend, wenn Sie nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig sind. Arbeitnehmende sind diejenigen, die einen massgebenden Lohn gemäss AHV-Gesetzgebung erzielen. Es ist auch möglich, dass Sie sowohl selbstständigerwerbend als auch unselbstständig tätig sind. In diesem Fall können Sie sich ebenfalls freiwillig versichern.

Darüber hinaus können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie das AHV-Referenzalter erreichen und unmittelbar zuvor während eines Jahres obligatorisch versichert waren.

Nicht freiwillig versichern können Sie sich, wenn Sie nicht erwerbstätig sind und lediglich Hausbedienstpersonal beschäftigen.

* Für Heilungskosten sind Sie hingegen über die obligatorische Krankenversicherung auch bei Unfällen gedeckt.

22 Wie werden die Prämien berechnet?

Die Prämien für die freiwillige Unfallversicherung werden auf der Grundlage des versicherten Verdienstes berechnet, der bei Vertragsabschluss festgelegt wird und zu Beginn des Kalenderjahrs angepasst werden kann. Für Selbstständigerwerbende darf dieser Verdienst nicht weniger als 45 % des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes betragen, und für mitarbeitende Familienmitglieder nicht weniger als 30 %. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes liegt seit dem 1. Januar 2016 bei 148 200 Franken.

Die Prämien setzen sich aus einer risikobasierten Nettoprämie und Zuschlägen für die Verwaltungskosten zusammen. In der freiwilligen Versicherung werden jedoch keine zusätzlichen Prämien für Teuerungszulagen oder für Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen erhoben.

23 Welche UVG-Leistungen sind versichert?

Für die freiwillige Unfallversicherung gelten die Bestimmungen der obligatorischen Versicherung. Die folgenden Leistungen sind versichert:

- Pflegeleistungen
- Kostenvergütungen
- Geldleistungen (Taggeld, Invalidenrente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung und Hinterlassenenrente)

24 Wer ist der Versicherer?

Die freiwillige Versicherung wird von denselben Versicherern durchgeführt, wie die obligatorische Versicherung, das heisst von der Suva und den Versicherern gemäss Art. 68 UVG.

Wenn Sie obligatorisch zu versicherndes Personal beschäftigen, übernimmt in der Regel derjenige Versicherer die freiwillige Versicherung für Sie und Ihre mitarbeitenden Familienangehörigen (die nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind), der auch das Betriebspersonal versichert.

Wenn Sie kein Personal beschäftigen und in einem Wirtschaftszweig tätig sind, der in die Zuständigkeit der Suva fällt, können Sie sich ausschliesslich bei der Suva freiwillig versichern lassen. Dies gilt ebenfalls für Ihre im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen.

Wenn Sie in einem Wirtschaftszweig tätig sind, der nicht in die Zuständigkeit der Suva fällt, können Sie frei unter den in Art. 68 UVG aufgeführten Versicherern wählen. Diese sind jedoch nicht verpflichtet, den Versicherungsabschluss zu gewähren.

Während des Dienstes (z. B. Militärdienst) sind Sie bei der Militärversicherung gegen Unfälle versichert, die ebenfalls durch die Suva durchgeführt wird.

25 Welche Beiträge an die Unfallversicherung kann ich von den Steuern abziehen?

Die Prämien, die Arbeitgebende an die obligatorische Unfallversicherung ihrer Arbeitnehmenden leisten, können vollständig als geschäftsmässig begründete Kosten vom Betriebsergebnis abgezogen werden. Für Selbstständigerwerbende, die sich freiwillig der obligatorischen Unfallversicherung anschliessen, gilt Folgendes: Die Prämien, die Sie für Ihre eigene Versicherung zahlen, können nur im Umfang als Geschäftsaufwand abgezogen werden, indem sie den für Ihre Mitarbeitenden gezahlten Prämien entsprechen. Haben Sie keine Angestellten, werden die Prämien für Ihre eigene Versicherung in zwei Teile aufgeteilt:

- **Berufliche Kosten:** Diese können als geschäftsmässig begründete Kosten vom Betriebsergebnis abgezogen werden.
- **Private Kosten:** Diesen können im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzugs geltend gemacht werden.

26 Welche Leistungen der Unfallversicherung muss ich versteuern?

Leistungen aus der Unfallversicherung, die in Rentenform ausgezahlt werden, müssen zusammen mit dem übrigen Einkommen zu 100 % versteuert werden. Kapitalleistungen aus der Unfallversicherung unterliegen einer vollen Jahressteuer und werden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz besteuert. Im Rahmen der direkten Bundessteuer beträgt dieser Steuersatz ein Fünftel der regulären Tarife.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.09/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.09-25/01-D